



TSV Engensen e.V. 30938 Burgwedel

Turn- und Sportverein Engensen e.V.

Satzung

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen :

„Turn- und Sportverein Engensen e.V.“
und hat seinen Sitz in 30938 Burgwedel, O.T. Engensen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Engensen.

2. Die Vereinsfarben sind orange/blau.

3. Der Verein ist rassistisch, konfessionell und parteipolitisch neutral.

4. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Haupt- und nebenamtliche Kräfte können durch den Vorstand bestellt werden.

5. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beauftragt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am Amtsgericht Burgwedel zu veranlassen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen jeweiligen Fachverbänden an.

§ 2.2

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. In dem Verein werden folgende Sportarten ausgeübt :
Volleyball, Gymnastik, Hockey, Tischtennis, Turnen, Mutter und Kind, Fußball.
3. Andere Sportarten können nach Bedarf aufgenommen werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mitglieder erforderlich.

B. Mitgliedschaft

§ 4

1. Der Verein hat : Ehrenmitglieder, Voll - Mitglieder, Jugend - Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte eines Voll - Mitgliedes.
3. Voll - Mitglieder sind alle Angehörigen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.
4. Jugendmitglieder sind alle Angehörigen des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
2. Aufnahmeanträge von Jugendmitgliedern müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter tragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

1. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die sportlichen Belange der Gemeinschaft zu fördern und die Satzung einzuhalten.

§ 7

1. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt - außer durch Tod - durch Austritt, durch

Streichung, durch Ausschluß.

2. Der Austritt ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt zum nächsten Quartalsende.
3. Eine Streichung kann durch den Vorstand, bei Jugendmitgliedern nach Zustimmung des Jugendausschusses, bei mehr als dreimonatigem Beitragsrückstand vorgenommen werden.
4. Ein Ausschluß kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung, bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Ehrenrat, der auf Antrag des Vorstandes tätig wird. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs muß im Ausschlußverfahren gewahrt bleiben.

C. Beiträge

§ 8

1. Die Beiträge richten sich nach den Erfordernissen des Vereins und werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist mindestens halbjährlich im voraus auf eigene Kosten zu entrichten.
2. Wer mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist, kann gestrichen werden.
3. Sparten, die mit ihrer Sportart die Gemeinschaft besonders belasten, können Spartenbeiträge festsetzen. Hierzu ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Sonderbeiträge werden unter Aufsicht des Vorstandes durch die betreffende Sparte eigenverantwortlich verwaltet.
4. Der Beitrag kann in Sonderfällen durch den Vorstand, bei Jugendmitgliedern nach Zustimmung des Jugendausschusses, auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder ausgesetzt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.

D. Verwaltung

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 11

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum Ablauf des zweiten Monats eines jeden Geschäftsjahres statt. Hierzu ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Ihre Aufgaben sind insbesondere : Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates. Bestätigung der Spartenleiter. Änderung der Satzung.
3. Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Eine Ausnahme bilden Dringlichkeitsanträge, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.

§ 12

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.
 - a) auf Beschluß des Vorstandes,
 - b) wenn sie von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird
2. Sie ist mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 13

Stimmberechtigt sind Vollmitglieder und Ehrenmitglieder. Vollmitglieder nur dann, wenn sie nicht länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.

§ 14

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
2. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt. Abstimmungen können offen oder geheim durchgeführt werden.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15

1. Dem Vorstand gehören an : Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, Schriftwart, Kassenwart, Sportwart, Jugendwart, die Spartenleiter, der Sprecher des Ehrenrates.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Handlungen sind an einen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes ge-

bunden. Sie bilden gemeinsam mit dem Schriftwart, Kassenwart, Sportwart und dem Jugendwart den geschäftsführenden Vorstand.

§ 16

Zur Unterstützung des Vorstandes werden der Sportausschuß und der Jugendausschuß gebildet. Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben auf den Sport- bzw. Jugendausschuß übertragen.

§ 17

1. Dem Sportausschuß gehören an : Der Sportwart, der Jugendwart, die Spartenleiter, der Schriftwart als Protokollführer.
2. Der Sportausschuß regelt in Verbindung mit den Fachverbänden den Sportbetrieb.
3. Die Spartenleiter und deren Vertreter werden in den Versammlungen der Sparten gewählt und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 18

1. Dem Jugendausschuß gehören an : Der Jugendwart, die von den Sparten zu benennenden Jugendwarte.
2. Der Jugendausschuß betreut die Jugendmitglieder im Sinne der Ziele des Vereins. Ihm stehen für seine Aufgaben die für die Jugend eingehenden Beiträge, Spenden usw. zu.
3. Die Einnahmen und Ausgaben der Jugend sind gesondert auszuweisen.

§ 19

1. Der Ehrenrat besteht aus drei in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählenden über 45 Jahre alten Mitgliedern.
2. Der Ehrenrat wählt seinen Sprecher selbst.
3. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben :
Beratende Unterstützung des Vorstandes und seiner Ausschüsse, Förderung des Ansehens des Vereins, Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern, Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit, Durchführung des Ausschlußverfahrens.

§ 20

Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einer der Kassenprüfer muß im nachfolgenden Geschäftsjahr ausscheiden.

§ 21

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beantragten Änderungen der Satzung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 22

1. Zur Beschlußfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung, daß mindestens 75% der stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 23

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.